



II-3892 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7130/1-Pr 1/91

1595/AB

1991 -11- 22

zu 1622/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1622/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer,  
Dr. Schmidt, Motter haben an mich eine schriftliche  
Anfrage, betreffend Landeshauptmann Karl Stix, gerichtet  
und folgende Fragen gestellt:

- "1. Hat Landeshauptmann Stix eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt, um Ermittlungen über die strafbaren Vorgänge im Landeskrankenhaus Oberwart (Verwendung von Blutkonserven und Frischblut ohne HIV-Test) zu ermöglichen?
2. Wenn nein, sind Sie der Meinung, daß das Verhalten von Stix § 84 StPO entspricht?
3. Werden Sie die zuständige Staatsanwaltschaft anweisen, diesem Umstand nachzugehen und Ermittlungen gegen Landeshauptmann Stix wegen des Verdachtes des Amtsmissbrauches einzuleiten? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führt im Zusammenhang

- 2 -

mit dem Vorwurf der Verwendung von Blutkonserven im Krankenhaus Oberwart die nicht der Verordnung BGBI. Nr. 404/1986 entsprechend getestet worden sind, Erhebungen, in deren Rahmen zunächst durch Vernehmung einiger Personen durch die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für das Burgenland geklärt werden soll, ob ein Fall einer infizierten Blutkonserve oder des Eintrittes einer konkreten Infektionsgefahr festzustellen ist. Anlaß für diese Erhebungen war eine am 4.7.1991 bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt eingelangte Anzeige des Grünen Klubs des Burgenländischen Landtages. Eine Sachverhaltsdarstellung des früheren Landesrates und nunmehrigen Landeshauptmannes Stix liegt der Staatsanwaltschaft nicht vor.

Zu 2 und 3:

Die Verwendung von Blutkonserven, die nicht auf das Freisein von HIV-Viren überprüft worden sind, verstößt gegen § 1 der Verordnung BGBI. Nr. 404/1986 und ist im Sinne des § 84 Z 3 Arzneimittelgesetz als Verwaltungsübertretung strafbar. Zur Annahme des gerichtlich strafbaren Tatbestandes der vorsätzlichen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten gemäß § 178 StGB reicht allerdings die bloße Vernachlässigung der verordnungsmäßig aufgetragenen Verpflichtungen nicht aus. Wenngleich es sich bei diesem Tatbestand um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, muß doch zumindest eine Gefahr vorliegen, also ein Zustand, in dem eine Verletzung des geschützten Rechtsgutes als nahe wahrscheinlich zu erwarten oder zu befürchten ist (siehe Leukauf-Steininger, RN 12 zu § 169 StGB). Eine solche Gefahrenlage kann aber erst im Falle des tatsächlichen Vorliegens einer verseuchten Blutkonserve, nicht jedoch schon in der Unterlassung ihrer Prüfung festgestellt werden. Es kann daher eine Übertretung

- 3 -

der Verordnung BGBl. Nr. 404/1986 nicht ohne Hinzutreten weiterer Erkenntnisse über das Vorliegen einer Gefahr als gerichtlich strafbar gewertet werden, sodaß auch die Kenntnis der Verordnungsübertretung allein nicht im Sinne des § 84 StPO zu einer Anzeigeerstattung verpflichtet.

20. November 1991

